



Freihandel

März 2022

Das Freihandelsabkommen (FHA) zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) von 1972 schafft eine Freihandelszone für industrielle Erzeugnisse und regelt den Handel mit verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten. Industrieprodukte mit Ursprung im Gebiet der beiden Vertragsparteien können aufgrund des FHA zollfrei gehandelt werden. Das Abkommen verbietet zudem mengenmässige Handelsbeschränkungen (Kontingente) und Massnahmen mit gleicher Wirkung (z. B. diskriminierende Verkaufsmodalitäten). Das FHA stellt einen tragenden Pfeiler der Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und der EU dar. 2020 gingen rund 48% der Schweizer Exporte in den EU-Raum. Umgekehrt stammten 66% aller Schweizer Importe aus der EU.

Chronologie

- 01.01.1973 Inkrafttreten des Abkommens
- 03.12.1972 Genehmigung durch das Volk und die Stände
- 22.07.1972 Unterzeichnung des Abkommens

Stand der Dinge

Die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU im Rahmen des FHA währt seit bald 50 Jahren. Der Gemischte Ausschuss, der sich regelmässig trifft, verwaltet das Abkommen und überwacht seine Umsetzung. Das letzte Treffen des Gemischten Ausschusses fand am 30. November 2021 statt.

Hintergrund

Mit der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) 1957 einerseits und der Schaffung der Europäischen Freihandelsassoziation (European Free Trade Association, EFTA) 1960 andererseits bildeten sich in Westeuropa zwei getrennte Integrationsmodelle. Um eine Aufspaltung in zwei Wirtschaftsblöcke zu vermeiden und einen westeuropäischen Grossmarkt zu schaffen, wurden Anfang der Siebzigerjahre zwischen der EWG und den einzelnen Mitgliedstaaten der EFTA Freihandelsabkommen geschlossen. Auch die Schweiz, eines der Gründungsmitglieder der EFTA, unterzeichnete 1972 mit der EWG ein FHA. Dieses erlaubte ihr, die wirtschaftlichen Beziehungen mit der EWG zu vertiefen, ohne dabei ihre Kompetenz aufzugeben, mit Drittstaaten eigenständig aussenwirtschaftliche Verträge abzuschliessen. Obwohl gemäss Bundesverfassung nicht erforderlich, wurde das FHA dem obligatorischen Referendum unterstellt. Das FHA fand am 3. Dezember 1972 beim Volk mit 72,5% Ja-Stimmen und bei allen Ständen breite Zustimmung.

Inhalt

Das FHA verbietet Zölle und mengenmässige Beschränkungen sowie Massnahmen mit gleicher Wirkung (z. B.

diskriminierende Verkaufsmodalitäten) auf Industrieprodukte und verbessert den Marktzugang für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte. Die zolltarifäre Behandlung der verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte wird durch das Protokoll Nr. 2 zum FHA geregelt. Das Protokoll Nr. 2 wurde im Rahmen der Bilateralen II revidiert und dadurch der Marktzugang für die Produkte der Nahrungsmittelindustrie verbessert (siehe Informationsblatt «Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte»). Der Handel mit nicht verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten ist vom Geltungsbereich des FHA ausgenommen und wird im Agrarabkommen geregelt.

Die Zollfreiheit für den Güterhandel gilt nur innerhalb der Freihandelszone. Im Unterschied zu einer Zollunion definieren die Freihandelspartner ihre Aussenzölle und Kontingente gegenüber Drittstaaten eigenständig. Aus diesem Grund findet an den Grenzen der Freihandelspartner weiterhin eine Zollabfertigung statt. Damit wird u. a. sichergestellt, dass die importierten Waren nur dann von den Vorzugsbestimmungen des FHA profitieren, wenn sie ihren Ursprung im Gebiet der Vertragsparteien haben.

Das Protokoll Nr. 3 (Ursprungsprotokoll) zum FHA enthält die Ursprungsregeln, das heisst die Bedingungen, welche Produkte erfüllen müssen, um als Waren mit Ursprung in der Schweiz oder der EU zu gelten und entsprechend Anrecht auf die Zollpräferenzen des FHA zu haben. Am 3. Dezember 2015 wurden per Beschluss des Gemischten Ausschusses des FHA die Regeln des Regionalen Übereinkommens über die Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln («[PEM-Konvention](#)»)

in das Protokoll Nr. 3 des FHA übernommen. Somit können zur Herstellung von Ursprungswaren im Rahmen des FHA auch Vormaterialien aus anderen Vertragsparteien der PEM-Konvention verwendet werden, ohne dass im Handel Schweiz-EU auf die Zollbefreiung verzichtet werden muss. Für die Schweizer Exportwirtschaft, insbesondere die Textilindustrie, ist dies von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Mit Beschluss des Gemischten Ausschusses vom 12. August 2021 haben die Schweiz und die EU die revidierten Regeln der PEM-Konvention in das Protokoll Nr. 3 aufgenommen, wodurch die Ursprungsregeln modernisiert und deren Verwaltung flexibler und einfacher gestaltet wurde.

Bedeutung

Die Partnerschaft im Rahmen des FHA bildet die Grundlage der intensiven Handelsbeziehungen der traditionell stark exportorientierten Schweiz mit der EU, ihrer wichtigsten Wirtschaftspartnerin. 2020 exportierte die Schweiz Waren im Wert von 109 Mrd. CHF in die EU. Umgekehrt importierte sie Waren aus der EU im Wert von 121 Mrd. CHF (ohne Goldhandel). 2020 stellte die

Schweiz nach den USA, dem UK und China den viertgrössten Absatzmarkt für EU-Waren dar und war im selben Jahr hinter China, den USA und dem UK auch die viertwichtigste Handelspartnerin der EU. Ein Grossteil dieser Warenflüsse fällt unter den Anwendungsbereich des FHA.

Link zum PDF

www.eda.admin.ch/europa/freihandel

Weitere Informationen

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Tel. +41 58 462 56 56, info@seco.admin.ch, www.seco.admin.ch

Abteilung Europa

Tel. +41 58 462 22 22, sts.europa@eda.admin.ch

www.eda.admin.ch/europa